

Dieser Beitrag ist in ähnlicher Form erschienen in Plate, H./ Schultze, L. (2022): Einfluss von Nachhaltigkeit durch das ESG-Rating auf Ratingverfahren in Kreditinstituten, Janßen, S./ Kirstges, T./ Kull, S./ Neumann, M./ Schmoll, E. (Hrsg): Jahresband 2022 des Fachbereichs Wirtschaft – Gesammelte Erkenntnisse aus Lehre und Forschung, S. 235-249, ISBN 978-3-643-15179-7.

Henning Plate & Lisa Schultze

Einfluss von Nachhaltigkeit durch das ESG-Rating auf Ratingverfahren in Kreditinstituten

1 Einführung

Banken in Deutschland befinden sich seit vielen Jahren in einer herausfordernden Situation: Rückläufige Erträge und ein hoher Kostendruck in Zeiten von sinkenden Zinsen und steigenden Betriebskosten in Folge von Regulierungen oder auch der Covid-19 Krise führen zu einem herausfordernden Branchenumfeld.¹ Nun stehen Kreditinstitute vor einer weiteren, neuen Herausforderung: Die Nachhaltigkeitsthematik über die Berücksichtigung von Environmental-, Social- und Governance-Risiken (ESG-Risiken).²

Klimarisiken wurden durch das Pariser Klimaabkommen im Jahr 2015 in den Fokus der Aufmerksamkeit der Bevölkerung gerückt. Gemäß Bundesklimaschutzgesetz soll sich die Erderwärmung bei 1,5 Grad bis maximal 2 Grad Celsius bewegen und bis zum Jahr 2045 sollen die Treibhausgasemissionen in Deutschland auf netto Null gesenkt werden.³ Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Umstellung der Wirtschaft erforderlich werden und einige Wirtschaftssektoren vor Herausforderungen stellen, um unter diesen neuen Rahmenbedingungen wirtschaften zu können. Durch eine zunehmend stärkere Präsenz des Themas der Nachhaltigkeit in Politik und Gesellschaft gehen viele Akteure am Finanzmarkt bereits beim Aktivgeschäft

¹ Vgl. Benölken, H., 2021, S. 32 ff.; Reichel, R., 2021, S. 159–167.

² Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2019, S. 10 ff.

³ Vgl. Bundes-Klimaschutzgesetz § 1–2, § 3 Abs. 2.

auf der Einzelkreditnehmerebene auf aktuelle und zu erwartende Nachhaltigkeitsanforderungen wie die Verringerung der Folgen des Klimawandels ein.⁴ Im Passivgeschäft ist das Thema Nachhaltigkeit bei zahlreichen Anbietern von Finanzdienstleistern bereits thematisch berücksichtigt und hinterlegt.⁵ Für das Aktivgeschäft bietet die Einführung eines ESG-Ratings zukünftig eine Möglichkeit, die Implementierung des Nachhaltigkeitsgedankens in das Kreditgeschäft messbar und auch für Dritte ersichtlich zu machen.⁶ Dabei misst dieses ESG-Rating nicht die sonst übliche Beurteilung der Bonität des Kreditnehmers durch das kreditgebende Institut⁷, sondern die Einhaltung der ESG-Kriterien.

2 Grundzüge der Nachhaltigkeit

Der Begriff ESG wurde im Jahr 2004 mit der Veröffentlichung des Berichts mit dem Titel Who Cares Wins der UN Global Compact Initiative offiziell geprägt.⁸ Einheitliche Definitionen der ESG-Kriterien sind in der wissenschaftlichen Literatur nicht zu finden, da die genaue Ausprägung, Festlegung und Gewichtung weiterhin Gegenstand einer laufenden Diskussion ist.⁹ Im Rahmen einer notwendigen Definition der ESG-Kriterien wird auf die für Kreditinstitute in Deutschland zu beachtende Begriffsbestimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zurückgegriffen. Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der BaFin sind Ereignisse, „[...] deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können.“¹⁰

Die BaFin charakterisiert Nachhaltigkeitsrisiken als ESG-Risiken, die sich aus den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen ableiten. Das Akronym ESG steht hierbei für Environmental (Umwelt), Social (Sozial) und Governance (Unternehmensführung).¹¹ Unter dem Begriff Environmental

⁴ Vgl. Reich, S., 2020, R315.

⁵ Vgl. Klein, C./Moersch, M., 2021, S. 937.

⁶ Vgl. Schäfer, H., 2020, S. 384 f.

⁷ Vgl. Guserl, R./Pernsteiner, H., 2015, S. 324.

⁸ Vgl. Billio, M., et al., 2021, S. 1427.

⁹ Vgl. Aslan, A., et al., 2021, S. 11.

¹⁰ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2019, S. 13.

¹¹ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2019, S. 13.

werden alle Aspekte verstanden, die einen Umwelt prägenden Einfluss haben: Themen wie der Klimawandel, die Entwaldung, die Luft- und Wasserverschmutzung, die Landnutzung sowie der Verlust der biologischen Vielfalt. Somit werden für diesen Bereich die Anstrengungen eines Unternehmens in Bezug auf Energieeffizienz, Treibhausgasemissionen, Abfall-, Wasser- und Ressourcenmanagement betrachtet und bewertet.¹²

Der zweite Aspekt berücksichtigt soziale und gesellschaftliche Aspekte, die unter dem gleichnamigen Oberbegriff subsummiert werden: So werden nicht nur die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes von den Unternehmen gefordert, sondern auch ethische Anforderungen, wie eine angemessene Entlohnung, faire Bedingungen, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen der Mitarbeitenden des Unternehmens.¹³

Auch Aspekte, wie die Zusammenarbeit und Rücksichtnahme auf die politischen lokalen Entscheidungsträger wie zum Beispiel die Gemeinden oder soziale Minderheiten finden in den ESG-Kriterien Beachtung.¹⁴ Der dritte Aspekt beschäftigt sich mit der Ausprägung der Unternehmensführung. Er wird auch als Corporate Governance bezeichnet. Mit diesem Aspekt ist der Ordnungsrahmen gemeint, der für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens zuständig ist. Ziel ist es, Unternehmen so zu entwickeln, dass sie sowohl effizient geführt und überwacht werden sowie zusätzlich ihren Eigentümern (Shareholdern) und den Anspruchsgruppen (Stakeholdern) gerecht werden. Es besteht die Möglichkeit, dass das Management seinen Wissensvorsprung zu seinen Gunsten und damit zu Lasten der Stakeholder ausnutzt. Dies soll durch Corporate Governance verhindert werden.

Dafür können geschaffene Anreize, die Steuerung von Kompetenzen oder auch unternehmensinterne Überwachungsprozesse hilfreich sein. Als Umsetzungsbeispiele sind hier angemessene Vergütungssysteme, eine Diversität in Führungspositionen oder das Ermöglichen, vertrauliche Hinweise

¹² Vgl. Billio, M. et al., 2021, S. 1427.

¹³ Vgl. Grunow, H. W./Zender, C., 2020, S. 28.

¹⁴ Vgl. ebd.

bei internem Fehlverhalten geben zu können (Whistle Blowing), zu nennen.¹⁵

3 Adressausfallrisiko im Kreditgeschäft

Das Kreditgeschäft der Banken wird geprägt durch das Streben nach Rentabilität, Sicherheit und Liquidität, dem sogenannten magischen Dreieck. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen diesen drei Zielen des Dreiecks, da die gleichzeitige Erreichung aller Ziele nicht möglich ist, die Ziele sich in Teilen sogar ausschließen können. Wird eine optimale Kreditfinanzierung als Punkt in diesem Dreieck vorgestellt, so führt eine Annäherung zu zwei Punkten automatisch dazu, dass die Entfernung zum dritten Punkt ansteigt und dieser dadurch nicht mehr voll erfüllt werden kann. Trotz dieser Gegebenheiten alle drei Ziele zu verfolgen, beinhaltet für die Kreditgeber etwaige Risiken.¹⁶ Der Risikobegriff kann dahingehend definiert werden, dass ein Risiko aus der „[...] Gefahr eines möglichen Verlusts, der sich aus der Abweichung zwischen der tatsächlichen und der gewünschten Entwicklung ergibt [...]“¹⁷, entsteht.

Vergibt ein Kreditinstitut ein Darlehen, vertraut es auf die Leistungsfähigkeit und den Willen des Kreditnehmers, den Kredit ordnungsgemäß zurückzuzahlen.¹⁸ Kreditrisiken werden zunächst auch als Ausfallrisiken bezeichnet und entstehen immer dann, wenn der Kreditnehmer die vereinbarten Zinsleistungen, Tilgungsleistungen oder sonstige Kosten nicht begleichen kann oder will.¹⁹

¹⁵ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2019, S. 13 f.

¹⁶ Vgl. Müller, C., 2020, S. 94 ff.

¹⁷ Becker, H., 2016, S. 19.

¹⁸ Vgl. Berwanger, J., 2019, S. 106.

¹⁹ Vgl. Becker, H., 2016, S. 21.

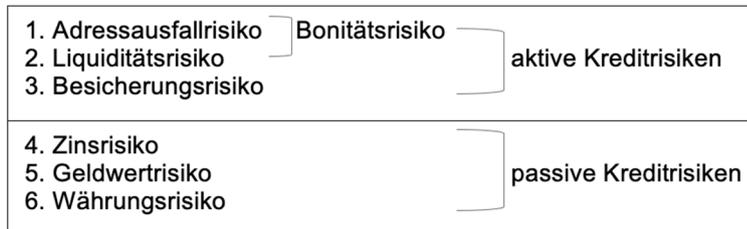


Abb. 1: Kategorisierung von Kreditrisiken (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an: Barthruff, C., 2014, S. 15.)

Wie in Abbildung 1 erkennbar, können Kreditrisiken in aktive und passive Kreditrisiken eingeteilt werden.²⁰ Passive Kreditrisiken können auch als Marktrisiken bezeichnet werden und zeigen sich in den Aspekten wie Zinsänderungen, in der Inflation und in Wechselkursänderungen. Diese Veränderungen unterliegen dem Einfluss externer Faktoren und können nicht durch das Unternehmen selbst beeinflusst werden.²¹ Zu den aktiven Kreditrisiken zählen das Adressausfall-, das Liquiditäts- und das Besicherungsrisiko.

Die Kombination aus Adressausfallrisiko und Liquiditätsrisiko wird zusammenfassend als Bonitätsrisiko bezeichnet.²² Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr, dass sich im Rahmen der Finanzierungslaufzeit die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers verschlechtern kann.²³ Je länger die Kreditlaufzeit ist, desto höher ist die Gefahr, dass Bonitätsrisiken auftreten können.

Dieses Bonitätsrisiko ist für die Kreditinstitute bei der Kreditvergabe von besonderer Bedeutung, da die Gefahr eines Kreditausfalls möglichst abgewendet, zumindest aber kalkuliert werden soll. Es wird daher versucht, auf Grundlage von wirtschaftlichen Unterlagen wie Jahresabschlüssen, betriebswirtschaftlichen Auswertungen oder Planungsrechnungen des Kreditnehmers das mögliche Bonitätsrisiko zu analysieren und somit messbar und kalkulierbar zu machen.

²⁰ Vgl. Barthruff, C., 2014, S. 14 f.

²¹ Vgl. Schäfer, H., 2011, S. 18 ff.

²² Vgl. Barthruff, C., 2014, S.14 f.

²³ Vgl. Becker, H., 2016, S. 21.

Unter dem Adressausfallrisiko werden explizit die negativen Folgen für die Gegenpartei, also den Kreditgeber, die bei einem Ausfall des Kreditnehmers entstehen können, zusammengefasst.²⁴ Der Mangel an materieller Leistungsfähigkeit und persönlicher Zuverlässigkeit des Kreditnehmers, die entsprechenden Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen, werden als Risiko im engeren Sinne bezeichnet. Das Risiko im weiten Sinne wird deutlich, wenn sich die potenzielle Fähigkeit des Schuldners, seine Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen, im Vergleich zur erwarteten Entwicklung verbessert oder verschlechtert.²⁵

Um das Adressausfallrisiko eines Unternehmens kalkulierbar zu machen, muss die Kreditwürdigkeit eines Kunden grundsätzlich vor der Kreditvergabe überprüft werden.²⁶ Für größere Kreditengagements von mehr als 750.000 Euro oder mehr als 10 % des anrechenbaren Eigenkapitals des Kreditinstitutes ist die Verpflichtung der Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die so genannte laufende Offenlegung des Unternehmens, auch während der Kreditlaufzeit vorzunehmen.²⁷ Durch dieses engere Reporting sollen Veränderungen bzw. Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit des Schuldners identifiziert werden, um dort gegenzusteuern.

Auch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) enthalten zahlreiche Regelungen zum Aufbau und der Prozessorganisation des Kreditgeschäfts. Diese gelten für alle Kreditinstitute in Deutschland gleichermaßen.²⁸ Die in der MaRisk geforderte Früherkennung von Risiken sowie eine Risikoklassifizierung erfolgt in der Praxis durch den Einsatz von Ratingsystemen.²⁹ Unter einem Kreditrating wird die finanzielle Beurteilung eines Unternehmens oder eines Finanztitels durch festgelegte Kriterien verstanden. Die Einordnung bzw. Benotung erfolgt durch Zusammenfassung der Kriterien zu einem Score.³⁰

Ziel eines Ratings ist die Darstellung der Bonität eines Schuldners, die sich in einer Ausfallwahrscheinlichkeit, in der Regel auf ein Jahr in die Zukunft

²⁴ Vgl. Hartmann-Wendels, T. et al., 2019, S. 535.

²⁵ Vgl. Michalke, A., 2021, S. 121.

²⁶ Vgl. Berwanger, J. et al., 2019, S. 79.

²⁷ Vgl. Kreditwesengesetz § 18.

²⁸ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2021, S. 5 ff.

²⁹ Vgl. Berwanger, J. et al., 2019, S. 7 f.

³⁰ Vgl. Guserl, R./Pernsteiner, H., 2015, S. 444.

betrachtet, ergibt. Die Ratingnote bestimmt somit indirekt, welche Kreditkondition vom Kapitalgeber angeboten werden kann.³¹ Dafür müssen zahlreiche Informationen zu einer einzelnen Ratingnote verdichtet werden. Durch die Zusammenfassung komplexer Informationen der Unternehmen zu Ratingklassen, wird ein Vergleich der unterschiedlichen Bonitäten ermöglicht. Die Ratingklassen werden gewöhnlich mit der Angabe der Ausfallwahrscheinlichkeiten verknüpft.³²

Mit Hilfe der eingereichten wirtschaftlichen Unterlagen und dem standardisierten Ratingverfahren versucht das Kreditinstitut die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kunden einzuschätzen. Trotz der Überprüfung der Bonität bleibt für das Kreditinstitut immer ein Adressausfallrisiko, welches nicht kalkulierbar ist. So basieren die Daten für die Kreditwürdigkeitsprüfung meist auf vergangenheitsbezogenen Werten und unterliegen zukünftig auch externen Umwelteinflüssen, die nur eingeschränkt kalkulierbar sind.³³

4 Geforderte Veränderungen im Kreditrating durch die Aufsicht

Gemäß dem Pariser Klimaabkommen sollen bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasemissionen auf netto Null gesenkt werden. Deutschland hat noch einmal nachgeschärft und will dieses Ziel für das Jahr 2045 anstreben.³⁴ Damit dieses Ziel erreicht werden kann, wird eine Umstellung der Wirtschaft erforderlich sein, die einige Wirtschaftssektoren vor große Herausforderungen stellen wird. Das Thema Nachhaltigkeit ist in der gesellschaftlichen Diskussion und politischen Regelungen präsent, so dass in der Folge auch Akteure am Finanzmarkt bereits bei der Kreditvergabe auf diesen Aspekt sowie die Erreichung der damit verbundenen Klimaziele eingehen sollen, um somit über Finanzierungen das Kapital für den Transformationsprozess der Unternehmen zur Verfügung stellen zu können.³⁵ Zudem

³¹ Vgl. Becker, H., 2016, S. 186 f.

³² Vgl. Berwanger, J. et al., 2019, S. 7 f. und S. 35 f.

³³ Vgl. Horsch, A./Kaltofen, D., 2020, S. 153.

³⁴ Vgl. Bundes-Klimaschutzgesetz § 3 Abs. 2.

³⁵ Vgl. Reich, S., 2020, R315.

sind nicht nur die Anforderungen des Pariser Klimaabkommens zu berücksichtigen, sondern auch die Vorgaben der EU-Kommission durch den Aktionsplan Finanzierung nachhaltigen Wachstums aus März 2018.³⁶

Ziel dieser Vorgaben ist es, Kapital von privaten und öffentlichen Investoren verstärkt in nachhaltige Projekte zu lenken, um so das politisch gesetzte Klimaziel zu erreichen. So soll das Thema Nachhaltigkeit zukünftig auch in Risikomanagementsysteme der Banken eingebaut werden.³⁷

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) soll in diesem Zusammenhang prüfen, wie ESG-Risiken in das bestehende Drei-Säulen-System der Aufsicht integriert werden können. Dieses resultiert aus Anforderungen an das vorzuhaltende Eigenkapital, die Verschuldungsbegrenzung sowie die Offenlegungspflichten eines Kreditinstituts.³⁸ Aus diesem Grund hat die EBA einen Aktionsplan zu nachhaltigen Finanzierungen erstellt, der sich mit dem Zusammenführen von ESG-Risiken und dem aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Rahmen beschäftigt.³⁹ Daraufhin hat die Europäische Zentralbank (EZB) zu den möglichen Risiken des Klimawandels 13 zentrale Erwartungen veröffentlicht.⁴⁰ Diese gelten als eine Art Hilfestellung für die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EBA und waren bis 30.06.2021 noch für kein Kreditinstitut verpflichtend.⁴¹

Die EZB weist in dem Leitfaden auf die Implementierung der Klima- und Umweltrisiken in die gesamte Geschäftsstrategie hin und gibt Hinweise für den Einsatz von geeigneten Risikobestimmungsfaktoren. Es wird herausgestellt, dass die Risiken über kurz-, mittel- und langfristige Sicht zu berücksichtigen sind und nicht nur zum Zeitpunkt der Kreditvergabe.⁴² Alle vorangegangenen Rahmenbedingungen wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Hilfe eines Merkblattes zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zusammengefasst und ergänzt. Durch die Veröffentlichung des BaFin-Merkblattes wird der Finanzsektor vor eine neue Aufgabe gestellt. Die Aufsicht erwartet eine Auseinandersetzung

³⁶ Vgl. Europäische Kommission, 2018, S. 1 ff.

³⁷ Vgl. Duscha, M./Winkler, E., 2018, S. 4.

³⁸ Vgl. Zirkler, B., 2021, S. 60.

³⁹ Vgl. European Banking Authority, 2019, S. 3 ff.

⁴⁰ Vgl. Europäische Zentralbank, 2020, S. 16 ff.

⁴¹ Vgl. European Banking Authority, 2020, S. 11.

⁴² Vgl. Europäische Zentralbank, 2020, S. 10 ff.

der Banken mit den ESG-Risiken. Anhand der Regelungen des Merkblatts zeigt sich, dass die BaFin das Thema Nachhaltigkeit und Klimarisiko in den Fokus rückt und dies auch aufsichtsrechtliche Vorschriften nach sich ziehen könnte.⁴³

Die BaFin empfiehlt die Hinweise des Merkblattes schon jetzt in die haus-eigenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement zu integrieren oder zu ergänzen.⁴⁴

Seit dem 30.06.2021 gilt ein Aktionsplan der EBA als rechtsverbindlich für das Kreditneugeschäft von Kreditinstituten, die der Aufsicht der EZB unterliegen. Nach Ablauf eines Kalenderjahres gilt die Verpflichtung ebenfalls für das neu verhandelte Bestandsgeschäft und bis zum 30.06.2024 sollen die Regelung dann für das gesamte Bestandsgeschäft Gültigkeit entfalten. Die Umsetzung erfolgt nach dem Proportionalitätsprinzip: So soll die Komplexität der Anforderungen entsprechend an die Größe der Kreditinstitute angepasst werden.⁴⁵ Für alle kleinen bis mittleren Kreditinstitute, die nationaler Aufsicht unterliegen, ist die Einführung erst nach Umsetzung der Leitlinien in das Landesrecht verbindlich.⁴⁶

Das Thema der Nachhaltigkeitsrisiken ist sowohl für Banken als auch für die BaFin selbst ein weitgehend neues Themenfeld. Durch die breit gestreuten Kreditportfolien in allen Branchen wird jedes Kreditinstitut mit dem Thema der Nachhaltigkeitsrisiken konfrontiert sein. Die wohl größte Herausforderung wird darin bestehen, die vielen Faktoren über künftige Klima- und Politiksznarien messbar und somit auch steuerbar zu machen.⁴⁷

Dafür benennt die BaFin das ESG-Rating als mögliche Variante für die Quantifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken. Wie genau ein solches ESG-Rating aufgebaut werden soll, wird jedoch bislang noch nicht genauer benannt. Dies führt dazu, dass jedes Kreditinstitut bzw. jede Institutsgruppe

⁴³ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2019, S. 10 ff.

⁴⁴ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2019, S.10 ff.

⁴⁵ Vgl. European Banking Authority, 2020, S. 10 f.

⁴⁶ Vgl. Roegele, E., 2021, S. 542.

⁴⁷ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2019, S. 11.

eine eigene Herangehensweise entwickeln muss, die eine Vergleichbarkeit der verschiedenen ESG-Ratings einschränken könnte.⁴⁸

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) hat beispielsweise für die Sparkassen Kriterien für ein eigenes ESG-Rating entwickelt. Das für Sparkassen zu verwendende ESG-Rating, der so genannte S-ESG-Score, bestimmt Nachhaltigkeitsrisiken auf Branchenebene. Es wurden insgesamt zehn Indikatoren selektiert, die den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zuzuordnen sind. Anhand dieser Merkmale gibt der Score eine durchschnittliche Beeinflussung der Unternehmen innerhalb einer Branche durch Nachhaltigkeitsrisiken an. Der S-ESG-Score ermöglicht Vergleiche zwischen den unterschiedlichen Branchen und ist für alle Wirtschaftszweige im gleichen Maße nutzbar. Für alle 1810 Wirtschaftszweige wird hierfür ein Score zwischen 0 und 100 ermittelt. Anschließend wird der ermittelte Score einem Notenspektrum von A bis E zugeordnet.⁴⁹

5 Auswirkungen von ESG-Ratings auf Kreditinstitute

Die Bafin erwartet eine intensivere Auseinandersetzung der Kreditinstitute mit den ESG-Risiken. Die Nutzung von ESG-Ratings im Kreditrating von Banken und Sparkassen beinhaltet zum aktuellen Zeitpunkt sowohl Vor- als auch Nachteile.

Durch die Nutzung eines Nachhaltigkeitsratings kann es zu einem Reputationsvorteil bei den Kreditinstituten kommen, aus dem sich auch ein Marketing-Effekt ergeben kann, der in der Folge ebenfalls zu einem Zuwachs an neuen Privatkunden oder Firmenkunden führen könnte. Weiterhin führt eine ESG-Bewertung eines Firmenkunden zu einer besseren Offenlegung gegenüber dem finanzierenden Institut und es können Risiken identifiziert werden, die in einem Kreditrating bislang normalerweise nicht erkannt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an den gesellschaftlichen Wandel zu mehr Nachhaltigkeit sowie der Übernahme einer gesellschaftlichen Verantwortung durch das jeweilige Kreditinstitut. Zusätzlich ist eine

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 26 ff.

⁴⁹ Vgl. Hauschild, S./Göllner, I., 2021, o. S.

geringere Unterlegung mit Eigenkapital für Kredite, die einer Nachhaltigkeitsprüfung unterliegen, erforderlich.⁵⁰ Eine geringere Eigenkapitalunterlegung ist für Kreditinstitute grundsätzlich vorteilhaft in Bezug auf Potenzial und Ertrag des Kreditbuchs.

Andererseits können durch eine ESG-Bewertung der Firmenkunden im Kreditrating auch Nachteile entstehen. Eine individuelle ESG-Bewertung eines Firmenkunden führt zu einem Mehraufwand und folglich auch zu höheren Kosten. Das zentrale Problem besteht zurzeit jedoch in den noch vagen Angaben der BaFin, wie ein ESG-Rating ausgestaltet sein soll. Die Gewichtungen der einzelnen Kriterien innerhalb des ESG-Ratings sind ebenfalls noch nicht finalisiert.

Auch die Einflussnahme des Ergebnisses des ESG-Ratings auf das klassische Kreditrating in Bezug auf die erwartete Ausfallwahrscheinlichkeit wurde bisher noch nicht fixiert. Dies führt aktuell durchaus zu Unsicherheiten bei den Banken und Sparkassen, die eine genaue Umsetzung noch nicht vornehmen können, da wesentliche Ausführungen und Hinweise zum Vorgehen fehlen.

Dies führt bei zahlreichen Kreditinstituten aktuell eher zu einer zurückhaltenden Berücksichtigung des Themas, da eine zu offensive Herangehensweise an die Thematik eines ESG-Ratings das betroffene Kreditinstitut gegenüber der Konkurrenz schlechter stellen könnte, wenn beispielsweise ein Malus in der Kundenkondition aufgrund von identifizierten ESG-Risiken besteht, der aber vom Wettbewerb nicht nachvollzogen wird. Zudem ist die Möglichkeit aus Erfahrungen anderer Banken oder Sparkassen zu lernen, momentan noch nicht möglich, da aktuell alle Institute sich dem Thema Nachhaltigkeit im Rating nur vorsichtig nähern.

6 Fazit

ESG-Ratings können Kreditinstituten die Möglichkeit bieten, das Thema der Nachhaltigkeit in das Aktivgeschäft zu implementieren. ESG definiert sich aus der Begriffsbestimmung der BaFin und wird mit der Bezeichnung Umwelt, Sozial und Unternehmensführung übersetzt.

⁵⁰ Vgl. Capital Requirement Regulation II Artikel 501a Abs. 1o.

Vergibt ein Kreditinstitut ein Darlehen, so vertraut es auf die Leistungsfähigkeit und den Willen des Kreditnehmers, den Kreditbetrag ordnungsgemäß zurückzuzahlen. Kommt der Kreditnehmer diesem nicht nach, so entsteht ein Ausfallrisiko, welches auf Grundlage von wirtschaftlichen Unterlagen versucht wird, messbar und kalkulierbar zu machen. Ein Ratingverfahren stellt dabei die Bonität eines Schuldners dar, die sich in einer Ausfallwahrscheinlichkeit auf ein Jahr in die Zukunft betrachtet, ergibt.

Die Bankenaufsicht erwartet nun aber von den Kreditinstituten eine zusätzliche Auseinandersetzung mit möglichen Klima- und Umweltrisiken und benennt ein ESG-Rating als mögliche Variante zur Quantifizierung dieser Nachhaltigkeitsrisiken. Wie ein solches Rating konkret aufgebaut werden soll, wird durch die Aufsicht bislang noch nicht genauer definiert. Somit ist aktuell noch keine belastbare Aussage über den Einfluss eines ESG-Ratings auf das klassische Ratingverfahren in Kreditinstituten möglich. Durch die noch fehlende gesetzliche und aufsichtsrechtliche Fixierung sind sowohl die Anforderungen an das ESG-Rating selbst als auch das Gewicht der Einflussnahme auf das Kreditrating noch nicht finalisiert.

Dass diese Fragestellung in der Zukunft jedoch nicht nur eine aufsichtsrechtliche Relevanz entwickeln wird, ist bereits heute absehbar. Banken und Sparkassen in Deutschland sollten sich daher bereits jetzt thematisch aufstellen und die internen Diskussionen in Bezug auf das ESG-Rating vornehmen. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat hier beispielsweise eine erste Leitlinie für die Sparkassen entwickelt und somit eine belastbare Orientierungshilfe in Bezug auf die Thematik gegeben.

Quellenverzeichnis

- Aslan, A./Poppe, L./Posch, P. (2021):** Are Sustainable Companies More Likely to Default? Evidence from the Dynamics between Credit and ESG-Ratings, in: Sustainability, Vol.13.
- Becker, H. (2016):** Investition und Finanzierung. Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft (7. Auflage), Wiesbaden.
- Benölken, H. (2021):** Lean Management 4.0: Fit für 2030: Erfolgreich mit persönlichem Kundenbeziehungsbanking, Wiesbaden.
- Berwanger, J./Heldt, C./Helms, N./Hölscher, R. (2019):** 280 Keywords Kreditgeschäft, Wiesbaden.
- Billio, M./Costola, M./Hristova, I./Latino, C./Pelizzon, L. (2021):** Inside the ESG ratings: (Dis)agreement and performance, in: Corporate Social Responsibility and Environmental Management, 28.Jg.
- Barthruff, C. (2014):** Nachhaltigkeitsinduzierte Kreditrisiken – Empirische Untersuchung der Wirkungszusammenhänge zwischen Nachhaltigkeits- und Kreditrisiken unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels, Wiesbaden: Springer Gabler Verlag.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019):** Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.pdf?__blob=publicationFile&v=13, Zugriff: 15.04.2022.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2021):** Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs1021_MaRisk_pdf_BA.pdf;jsessionid=5215A975174A60C9E8060FC39E693947.1_cid502?__blob=publicationFile&v=3, Zugriff:09.04.2022.
- Bundes-Klimaschutzgesetz (2019):** Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S.2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. S.3905) geändert worden ist.

Capital Requirement Regulation II (2019): Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Duscha, M./Winkler, E. (2018): Finanzialisierung der Nachhaltigkeit? Mögliche Auswirkungen des EU-Aktionplans zu „Sustainable Finance“, in: Fair Finance Institute.

Europäische Kommission (2018): Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/PDF/?uri=CEL_EX:52018DC0097, Zugriff: 16.11.2021.

Europäische Zentralbank (2020): Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken – Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegung, https://www.Banking_supervision.europa.eu/legalframework/publiccons/pdf/climate-related_risks/ssm.202005_draft_guide_on_climate-related_and_environmental_risks.de.pdf, Zugriff: 15.04.2022.

European Banking Authority (2019): EBA Action Plan on Sustainable Finance, https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/EBA%20Action%20plan%20on%20sustainable%20finance.pdf, Zugriff: 09.04.2022.

European Banking Authority (2020): Final Report – Guidelines on loan origination and monitoring, https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/884283/EBA%20GL%202020%2006%20Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring.pdf, Zugriff: 23.04.2022.

Grunow, H. W./Zender, C. (2020): Green Finance – Erfolgreiche Schritte zur grünen Unternehmensfinanzierung, Wiesbaden.

- Guserl, R./Pernsteiner, H. (2015):** Finanzmanagement. Grundlagen – Konzepte – Umsetzung (2. Auflage), Wiesbaden.
- Hauschild, S./Göllner, I. (2021):** Der Sparkassen-ESG-Score für das Firmenkundenportfolio, <https://www.sparkassenzeitung.de/betrieb-banksteuerung/risiko-management-der-sparkassen-esg-score-fuer-das-firmenkundenportfolio>, Zugriff: 09.04.2022.
- Hartmann-Wendels, T./Pfungsten, A./Weber, M. (2019):** Bankbetriebslehre (7.Auflage), Köln.
- Horsch, A./Kaltfofen, D. (2020):** Wertorientierte Banksteuerung I – Renditemanagement (3.Auflage), Wiesbaden.
- Klein, C./Moersch, M. (2021):** Kriterien zur Bewertung nachhaltiger Investments, in: Wellbrock / Ludin (2021): Nachhaltiger Konsum – Best Practices aus Wissenschaft, Unternehmenspraxis, Gesellschaft, Verwaltung und Politik, Wiesbaden.
- Kreditwesengesetz (1961):** Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.September 1998 (BGBl. I S.2776), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 10.August 2021 (BGB. I S.3436) geändert worden ist.
- Michalke, A. (2021):** Mitarbeiterführung – Führen als integrative Tätigkeit, Wolfenbüttel.
- Müller, C. (2020):** Finanzen – Freiheit – Vorsorge. Der Weg zur finanziellen Unabhängigkeit – nicht nur für Frauen, Frankfurt am Main.
- Reich, S. (2020):** Kapitalmarkt-Report Update: Sustainable Finance in Deutschland, in: Die Aktiengesellschaft, Band 65 Heft 2.
- Reichel, R. (2021):** Corona, Bankeinlagen und Verwahrtgelte, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 71 Heft 3, S.159-167.
- Roegele, E. (2021):** Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), in: Kenning / Oehler / Reisch (2021): Verbraucherkennschaften: Rahmenbedingungen, Forschungsfelder und Institutionen (2.Auflage), Wiesbaden.

Schäfer, H. (2020): Green Economy, Green Deal und Sustainable Finance - Die zentrale Rolle von Nachhaltigkeitsratings, in: Everling (2020): Social Credit Rating - Reputation und Vertrauen beurteilen, Wiesbaden.

Zirkler, B. (2021): Neuer Fokus im Finanz-Controlling – Warum Basel IV nicht nur ein Thema für Banken ist, in: return, Vol.01/21.